

## Übersicht Prozeßvergleich

### 1. Rechtsnatur

Der Prozeßvergleich ist zum einen ein Prozeßvertrag, durch den die prozessuale Situation verändert wird (der Prozeß wird beendet), zum anderen in der Regel auch ein materiellrechtlicher Vertrag nach § 779 BGB), durch den die Parteien ihre Rechtsbeziehungen in bezug auf den Streitgegenstand oder auch darüber hinaus regeln

Str. ist das **Verhältnis** zwischen beiden Verträgen

- A Nach der Lehre vom **Doppeltatbestand**, die vereinzelt in der Lit. vertreten wird, liegen zwei völlig getrennte Verträge vor, deren Wirksamkeit jeweils unabhängig zu bestimmen ist. Ein Mangel des materiellrechtlichen Vertrages hat danach keine Auswirkungen auf den prozeßrechtlichen Vertrag.
- A Die inzwischen ganz h.M. vertritt die Theorie der **Doppelnatur** des Prozeßvergleiches, nach der zwar zwei getrennte Verträge vorliegen, diese aber **untrennbar miteinander verbunden** sind und in verschiedener Weise aufeinander einwirken. So umfaßt beispielsweise die Prozeßvollmacht zum Abschluß eines Prozeßvergleichs auch die Vollmacht zum Abschluß des entsprechenden materiellrechtlichen Vergleiches, und erfassen andersherum Mängel des materiellrechtlichen Vertrages (Anfechtung, Sittenwidrigkeit) auch den prozessualen Vertrag.

### 2. Voraussetzungen

#### a) Allgemeine Voraussetzungen

- A Der Vergleich muß vor einem deutschen Gericht geschlossen worden sein (§ 794 I Nr. 1 ZPO), nicht aber zwingend vor dem Prozeßgericht. Ein Prozeßvergleich über den Streitgegenstand kann auch vor einem anderen Gericht einem anderen Verfahren geschlossen werden.
- A Abschluß während eines rechtshängigen Prozesses geschlossen worden sein, da er andernfalls nicht mehr zur Beilegung eines Rechtsstreites geschlossen werden kann (vgl. § 794 I Nr. 1 ZPO).
- A Abschluß zwischen den Parteien geschlossen worden sein, wobei Dritte aber zusätzlich beteiligt werden können.
- A Über den Streitgegenstand. Dieser muß wenigstens zum Teil Vergleichsinhalt geworden sein; möglich ist aber auch, noch andere Rechtsbeziehungen zwischen den Parteien im Vergleich mitzuregeln.
- A Der Prozeßvergleich muß im Wege beiderseitigen Nachgebens erzielt worden sein (§ 779 BGB). Gibt nur eine Partei nach, so liegt in der Sache ein Anerkenntnis oder ein Verzicht vor. Es genügt aber bereits für ein Nachgeben, wenn eine Partei nur auf die Fortführung des Prozesses und damit auf ein rechtskräftiges Urteil verzichtet.
- A Wird der Prozeßvergleich unter Widerrufsvorbehalt (oder auch Bestätigungsvorbehalt) geschlossen, so liegt nach h.M. eine aufschiebende Bedingung der Wirksamkeit bis zum

Ablauf der Widerrufsfrist vor, so daß der Vergleich erst mit Ablauf der Widerrufsfrist wirksam wird.

**b) Prozeßrechtliche Voraussetzungen (Vergleich als Prozeßhandlung):**

- A Form des § 160 III Nr. 1 ZPO (Protokollierung), ersetzt nach §§ 127a, 126 III, 129 II BGB auch die notarielle Beurkundung, wie sie z.B. nach § 313 BGB nötig wäre.
- A Postulationsfähigkeit (vor dem LG Anwaltszwang, § 78 ZPO).

**c) Materiellrechtliche Voraussetzungen:**

- A Sämtliche Voraussetzungen eines wirksamen Rechtsgeschäfts nach materiellem Recht (-> BGB).

**3. Wirkungen des Prozeßvergleiches**

**a) Prozessuale Wirkungen**

- A Der Rechtsstreit wird unmittelbar durch die Protokollierung des Vergleiches beendet, soweit der Vergleichsinhalt reicht. Die Rechtshängigkeit entfällt.
- A Der Vergleich ist, sofern er einen vollstreckbaren Inhalt hat, selbst Vollstreckungstitel nach § 794 I Nr. 1 ZPO. Insbesondere ist kein Urteil mehr erforderlich.
- A Der Vergleich ist aber nicht rechtskraftfähig. Jedoch ist er selbst durch die richterliche Protokollierung eine öffentliche Urkunde und enthält in der Regel eine (über die bloß prozessual wirkende Rechtskraft hinausgehende) materiellrechtliche Regelung der Rechtslage, so daß derselbe Rechtsstreit nicht wieder mit Erfolg angestrebt werden kann, ohne daß der Vergleich beseitigt wird.

**b) Materiellrechtliche Wirkungen**

- A Umgestaltung der Rechtslage nach dem jeweiligen Vergleichsinhalt (Erlaß, Stundung, Vertragsänderung etc.)

**4. Folgen von Mängeln beim Prozeßvergleich**

- A Fehler des **prozessualen Vertrages** (z.B. fehlende Protokollierung, fehlende Postulationsfähigkeit) lassen die prozessualen Wirkungen des Vergleiches entfallen, so daß der Prozeß nicht beendet wird und keine Vollstreckbarkeit eintritt. Ob auch die materiellrechtliche Seite des Vertrages von der Nichtigkeit erfaßt wird, ist nach § 139 BGB zu ermitteln.
- A Fehler des **materiellen Vertrages** bewirken grundsätzlich auch die Nichtigkeit des prozessualen Vertrages. Insbesondere entfällt nach h.M. die Prozeßbeendigung, so daß nach h.M. der alte Prozeß noch rechtshängig ist. Wird die Wirksamkeit des Vergleichs in Frage gestellt, so Prozeß muß das Gericht **im alten Prozeß** dann darüber entscheiden, ob der Prozeß beendet ist (dann Abweisung des Antrags auf Anberaumung eines neuen Termins als unzulässig bzw. Feststellung der Erledigung des Rechtsstreits durch Vergleich als Prozeßurteil) oder nicht (dann Anberaumung eines neuen Termins; eine eigene Entscheidung kann als Zwischenurteil (§ 303 ZPO) ergehen, kann aber auch erst im Endurteil ausgesprochen werden).
- A Auch die Rückforderung des aufgrund eines unwirksamen Vergleichs muß (im Wege der Klageänderung) im ursprüngl. Prozeß geltend gemacht werden, vgl. BGH NJW 1999, 2903.